

STUDENTENSCHAFT KARLSRUHE UNI

SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT KARLSRUHE

Beschlossen durch das Studentenparlament am 19.12.1978 und
geändert am 8.5.1979, am 15.1.1980, am 21.7.1981, am 19.1.1982,
am 18.1.1983 und am 14.5.1984.

© 1984 by Studentenschaft Karlsruhe Uni

1. Auflage 1984 Stand 25.6.1984

Diese Satzung darf beliebig oft vervielfältigt
und kostenlos verteilt werden !

alte Satzung, gültig bis 30.03.90!

INHALTSVERZEICHNIS:

SS

I	ALLGEMEINES	1 - 4
II	STUDENTENPARLAMENT	5 - 11a
III	DER VORSTAND DER STU- DENTENSCHAFT (USTA)	12 - 17
IV	DIE VOLLVERSAMMLUNG	18
V	DIE URABSTIMMUNG	19
VI	DER ÄLTESTENRAT	20 - 21
VII	FACHSCHAFTEN	22 - 30
VIII	DIE FACHSCHAFTENKONFERENZ	31 - 33
IX	FINANZEN	34 - 37
X	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	38 - 39
XI	ANHANG	

SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT KARLSRUHE UNI

I ALLGEMEINES

§ 1

Die Studentenschaft Karlsruhe Uni ist die organisierte Interessenvertretung der Studenten der Universität Karlsruhe. Jeder an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschriebene Student ist Student im Sinne dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Sitz der Studentenschaft ist Karlsruhe.
- (3) Die Studentenschaft arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO § 51 ff.
- (4) Die Studentenschaft kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigene Institutionen gründen oder die Wahrnehmung von Aufgaben an Institutionen delegieren, die der Studentenschaft institutionell verbunden sind.
- (5) Die Aufgabe der Studentenschaft ist umfassende Interessenvertretung der Studenten der Universität Karlsruhe, insbesondere auf politischem, sozialem und kulturellem Gebiet. Hierzu gehören beispielsweise
 - Beratung und Information der Studenten im poli-

tisc) und sozialen Bereich

- Maßnahmen der wirtschaftlichen Selbsthilfe
- die Förderung der geistigen und musischen Interessen der Studenten
- die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Studentenorganisationen und Studentenschaften
- Die Wahrnehmung der Interessen der Studenten als Mitglieder der Universität
- die Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins der Studenten
- das Eintreten für die gesetzliche Verankerung der verfassten Studentenschaft mit politischem Mandat, Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 3

- (1) Jeder Student hat das aktive Wahlrecht.
- (2) Jeder Student hat, soweit es nicht durch diese Satzung eingeschränkt ist, das passive Wahlrecht. Er kann nach Maßgabe dieser Satzung Ämter in der Studentenschaft bekleiden.
- (3) Jeweils 50 Studenten haben das Recht, schriftlich Anträge an die Organe der Studentenschaft zu stellen.
- (4) Jeder Student soll einen freiwilligen Beitrag für die Studentenschaft leisten.
- (5) Jeder Student hat das Recht der Beschwerde gegen Beschlüsse des Studentenparlaments beim Ältestenrat.
- (6) Ein Student soll nicht länger als zwei Jahre in der Studentenschaft Ämter bekleiden.

§ 4

Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament
2. der Vorstand der Studentenschaft (USTa)
3. die Vollversammlung
4. die Urabstimmung
5. der Ältestenrat
6. die Organe der Fachschaften gem. § 27
7. die Fachschaftenkonferenz

II STUDENTENPARLAMENT

§ 5

Das Studentenparlament ist das beschließende Organ der Studentenschaft.

§ 6

- (1) Das Studentenparlament ist zuständig für
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Studentenschaft
 - b) Wahl des Ältestenrates sowie Nachwahlen für ausgeschiedene Ältestenratsmitglieder
 - c) den Haushaltsplan
 - d) alle sonstigen Maßnahmen, die die Studentenschaft oder die Studentenschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Universität finanziell belasten
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Zusammenschluß mit Studentenschaften anderer Hochschulen
 - g) Wahl eines Ausschusses zur Durchführung einer beantragten Urabstimmung.

- (2) Beschl)e von Urabstimmungen und Vollversammlungen heben Entscheidungen des Studentenparlamentes auf.

- (3) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung

- (4) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann das Studentenparlament an einzelne Personen delegieren, die dem Studentenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden sind.

§ 7

- (1) Die Studenten der Universität Karlsruhe wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl 25 Abgeordnete ins Studentenparlament. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Die Amtsperiode des Studentenparlamentes beginnt in der Regel am 1. April und endet auf jeden Fall am 31. März des folgenden Jahres.

- (3) Ein Mitglied des Studentenparlamentes scheidet aus seinem Amt aus

- a) am Ende seiner Amtsperiode

- b) durch Exmatrikulation

- c) durch eigenen Verzicht, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist

- d) bei Auflösung des Studentenparlamentes.

Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der nächste seiner Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz unbesetzt.

- (4) Die Sitzungen des Studentenparlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit hat Rederecht. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 8

Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird während einer Sitzung auf Antrag festgestellt, daß das Parlament nicht mehr beschlußfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Parlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlußfähig, wenn es ordentlich einberufen worden ist.

§ 9

- (1) Beschlüsse des Studentenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich:
 - a) Selbstauflösung des Studentenparlaments
 - b) Änderung von Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
 - c) Änderungen des Haushaltsplanes
 - d) Ablehnung einer Empfehlung der Fachschaftenkonferenz gem. § 33(3).
- (3) Für Änderung bzw. Aufhebung von Beschlüssen mit Ausnahme solcher nach § 9(2) ist die Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments erforderlich.

§ 10

- (1) Das Studentenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte sein Präsidium, das aus dem Präsidenten des Parlaments und zwei Vertretern besteht.
- (2) Der Präsident oder seine Stellvertreter sind für die

ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

- (3) Der Präsident und seine Stellvertreter haben uneingeschränktes Informationsrecht.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Das Parlament wird vom Präsidenten einberufen. Es tagt in jedem Vorlesungsmonat mindestens einmal. Darüberhinaus muß es auf Antrag des Vorstandes der Studentenschaft oder eines Viertels der Parlamentsmitglieder einberufen werden. Während der Vorlesungszeit beträgt die Einberufungsfrist 3 Werktage, während der vorlesungsfreien Zeit eine Woche.

§ 11a

Jedes Mitglied des Studentenparlaments ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Parlamentspräsidenten schriftlich einzureichen. Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben muß der Parlamentspräsident beim Ältestenrat einen Antrag auf Aberkennung des Sitzes einreichen.

III DER VORSTAND DER STUDENTENSCHAFT (USTA)

§ 12

- (1) Der Vorstand der Studentenschaft ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse der beschlußfassenden Organe aus und ist dem Studentenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Vorstand der Studentenschaft führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei

an Beschlüsse des Parlaments und an gültige Beschlüsse von Urabstimmungen und Vollversammlungen sowie an den Haushalt gebunden.

§ 13

Der Vorstand der Studentenschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Finanzreferenten
- c) dem Innenreferenten
- d) dem Sozialreferenten
- e) dem Aussenreferenten
- f) dem Kulturreferenten
- g) der Frauenreferentin

§ 14

- (1) Der Vorstand (USTa) repräsentiert die Studentenschaft. Er ist berechtigt, bei Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft im Namen der Studentenschaft zu sprechen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und diesem für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren UStA-Mitglied gemeinschaftlich abgegeben werden.
- (3) Der UStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Studentenparlaments bedarf.

§ 15

- (1) Das Studentenparlament wählt zu Beginn seiner Amtsperiode den Vorstand der Studentenschaft.
- (2) Der Vorsitzende und die Referenten des Vorstandes nach § 13(1) a) bis f) werden in getrennten Wahl-

gängen gewählt.

- (3) Ein neuer Vorstand ist gewählt, wenn der Vorsitzende und drei Referenten neu gewählt sind.
- (4) Einem Antrag auf geheime Wahl muß stattgegeben werden.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist die Wahlperiode des Studentenparlaments.
- (6) Bis zur Wahl bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (7) Die Frauenreferentin wird auf Vorschlag der an der Universität immatrikulierten Studentinnen gewählt. Der Vorschlag wird in der Regel durch Urnenwahl ermittelt, zu der alle Studentinnen wahlberechtigt sind. Die Kandidatinnen zu dieser Urnenwahl werden auf einer zuvor stattfindenden Frauenvollversammlung benannt.

§ 16

- (1) Die Vorstandsmitglieder der Studentenschaft scheiden aus
 - a) am Ende der Amtsperiode
 - b) durch Exmatrikulation
 - c) durch eigenen Verzicht
 - d) durch konstruktives Mißtrauensvotum der Vollversammlung gem. § 18(2).

Ferner scheidet die Frauenreferentin aus durch - Vorschlag einer neuen Frauenreferentin durch eine Frauenvollversammlung. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn 5% der an der Universität immatrikulierten Studentinnen über ihn abgestimmt haben, zu der Vollversammlung mit drei Tagen Frist durch Aushang eingeladen wurde und der Punkt "Neuvor-

schlag der Frauenreferentin" bekanntgegeben wurde.
- Abwahl durch das Studentenparlament. In diesem Fall soll eine Frauenvollversammlung dem Studentenparlament einen neuen Vorschlag machen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes scheiden aus durch konstruktives Mißtrauensvotum des Studentenparlaments.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 17

- (1) Der UStA kann mit Zustimmung des Studentenparlaments zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zusätzliche Referenten hinzuziehen.
- (2) Der Ausländerreferent wird von der Ausländervollversammlung gewählt; als UStA-Mitarbeiter bedarf er der Bestätigung des Studentenparlaments. Näheres regelt die Ordnung für das Ausländerreferat.

IV DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 18

- (1) Die Vollversammlung ist ein Beschlußorgan der Studentenschaft. Die Vollversammlung kann nicht über Satzungsänderungen beschließen. Ein Beschluß ist wirksam, wenn 10% der Studenten über ihn abgestimmt haben. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Studenten. Beschlüsse der Vollversammlung sind ausgesetzt, sobald dazu eine Urabstimmung beantragt worden ist. Die Satzungsmaßigkeit einer Vollversammlung muß beim Ältesten-

rat nachgewiesen werden.

- (2) Die Vollversammlung kann den Vorstand der Studentenschaft durch konstruktives Mißtrauensvotum abwählen. Hierzu ist erforderlich, daß ein neuer Vorstand en bloc von 10% der Studenten gewählt wird.
- (3) Eine Vollversammlung findet statt
 - a) auf Beschluß des Studentenparlaments
 - b) auf Beschluß der Studenten. Zu diesem Zweck ist ein Antrag, der von mindestens 5% der Studenten unterschrieben sein muß, beim Ältestenrat einzureichen. Der Ältestenrat ist für Durchführung und Organisation der Vollversammlung zuständig. Der Ältestenrat kann die Durchführung dem Vorstand der Studentenschaft übertragen.
- (4) Wenn in dem Beschluß auf Durchführung kein Zeitpunkt genannt ist, muß die Vollversammlung spätestens 30 Tage nach dem Beschluß stattfinden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch Aushang. Bei Einberufung muß eine Tagesordnung vorgeschlagen sein.

V DIE URABSTIMMUNG

§ 19

Die Studenten üben durch die Urabstimmung die oberste beschließende Funktion aus. Sie können durch Urabstimmung das Studentenparlament auflösen.

- (1) Stimmberechtigt ist jeder Student.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt
 - a) auf Beschluß des Studentenparlaments
 - b) auf Verlangen der Studenten. Zu diesem Zweck ist ein Antrag, der von mindestens 10% der Studenten

unterschrieben sein muß, beim Ältestenrat einzu-
reichen. Das Studentenparlament wählt einen fünf-
köpfigen Ausschuß, der für die Durchführung und
die Organisation der Urabstimmung zuständig ist.

- (3) Im Fall § 19(2)b ist die Fragestellung aus dem An-
trag zu übernehmen. Haben mehrere Anträge die erforderliche
Unterschriftenzahl erreicht, so entscheidet das Studentenparlament,
welcher Antrag zu übernehmen ist.
- (4) Die Urabstimmung ist für die Organe der Studentenschaft
bindend, wenn mindestens 50% aller Studenten ihre Stimme
abgegeben haben. Die Urabstimmung entscheidet mit absoluter
Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen
mit 2/3-Mehrheit.

VI DER ÄLTESTENRAT

§ 20

Zur Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse und zur
Feststellung von Tatbeständen wählt das Studentenparlament
den Ältestenrat. Dieser hat in Ausübung seines Amtes
uneingeschränktes Informationsrecht.

§ 21

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und
vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentenparlament
gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates sollen ehemalige
Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein.
Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

- (4) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig
Mitglieder eines anderen Organes der Studentenschaft
sein oder dafür kandidieren. Die Mitgliedschaft in der
Vollversammlung bleibt unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates haben zu jeder
Sitzung des Parlaments Rede- und Anwesenheitsrecht.
- (6) Mitglieder des Ältestenrates können nur auf eigenen
Wunsch ausscheiden. Darüberhinaus scheiden sie aus
- am Ende ihrer Amtszeit
- durch Exmatrikulation.
- (7) Ansonsten gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung
des Studentenparlaments analog.

VII FACHSCHAFTEN

§ 22

Die Studentenschaft gliedert sich in
die Fachschaft Architektur,
die Fachschaft Bauingenieurwesen,
die Fachschaft Chemie,
die Fachschaft Chemieingenieurwesen,
die Fachschaft Elektrotechnik,
die Fachschaft Geistes- und Sozialwissenschaften,
die Fachschaft Geodäsie,
die Fachschaft Geowissenschaft/Biologie,
die Fachschaft Informatik,
die Fachschaft Mathematik,
die Fachschaft Maschinenbau,
die Fachschaft Physik,
die Fachschaft Sport,

die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
die Fachschaft Regionalwissenschaften
und die Fachschaft Gewerbelehrer.

§ 23

- (1) Jeder Student hat aktives und passives Wahlrecht in einer Fachschaft sowie Stimmrecht auf der Fachschaftsversammlung dieser Fachschaft.
- (2) Hat er aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann er das passive und aktive Wahlrecht nur in einer Fachschaft wahrnehmen.

§ 24

Die Fachschaften regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst durch eine Fachschaftsordnung. Sie wird dem Ältestenrat zur Prüfung auf Satzungsmaßigkeit vorgelegt.

§ 25

Die Fachschaften haben neben den allgemeinen Aufgaben der Studentenschaft gem. § 2(5) folgende Aufgaben:

- a) Der Fachschaft obliegt die Förderung aller Studienangelegenheiten der Studenten ihrer Fakultät.
- b) Sie wirkt mit bei der Gestaltung der Studienordnung und Studienberatung.
- c) Es ist Aufgabe der Fachschaft, die gesamte Arbeit der Fakultät zu überprüfen und Mißständen gegebenenfalls abzuhelpfen.
- d) Die Fachschaft trägt durch umfassende Information zur politischen Willensbildung der Studenten der Fakultät bei.

- e) Die Fachschaft sorgt für soziale Beratung und Betreuung der Studenten der Fakultät.
- f) Der Fachschaft obliegt die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz.
- g) Die Fachschaft führt kulturelle Veranstaltungen durch.

§ 26

- (1) Die Fachschaftsleiter haben Antragsrecht im Studentenparlament.
- (2) Die Fachschaften haben ein Recht auf 1/3 der Beitrags- und Spendeneinnahmen der Studentenschaft. Die Verteilung regelt die Finanzordnung.

§ 27

Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsvorstand.
2. Die Fachschaftsversammlung.

§ 28

In der Regel werden Fachschaftssprecher durch Urnenwahl gewählt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Pro angefangene 150 Personen, die in der Fachschaft wahlberechtigt sind, kann eine Stimme abgegeben werden. Die abgebbaren Stimmen pro Person können höchstens 3/2 der aufgestellten Kandidaten betragen. Bis zu zwei Stimmen können auf einen Kandidaten gehäuft werden.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stim-

men auf sich vereinigen. Die Anzahl der gewählten Kandidaten ist von der Wahlbeteiligung nach folgender Tabelle abhängig:

abgegebene Stimmzettel	Anzahl Fachschaftsspr.
bis 200	2
von 201 bis 300	3
von 301 bis 500	4
je weitere 200	ein weiterer Sprecher

- (3) Alle gewählten Fachschaftssprecher bilden den Fachschaftsvorstand; der mit den meisten Stimmen gewählt ist Fachschaftsleiter.
- (4) Scheidet ein Fachschaftssprecher aus, rückt derjenige nach, der die nächstmeisten Stimmen erhielt.

§ 29

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft; das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 30

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das ^{höchste} beschließende Organ der Fachschaft. Sie wird pro Semester mindestens zweimal vom Fachschaftsleiter einberufen. Sie muß ferner auf Antrag von 10% der Studenten der Fachschaft einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Vorlesungstagen durch Aushang. Bei Einberufung muß eine Tagesordnung vorgeschlagen sein.
- (2) Die Fachschaftsversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen kann die Fachschaftsordnung für die folgenden, nicht übertragbaren Kompetenzen der Fachschaftsversammlung vorsehen:

- Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsvorstandes
- Wahl, Abwahl und Entlastung von Referenten
- Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- Änderung der Fachschaftsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Einsetzen von Wahlleitern und Wahlhelfern
- Abwahl von Fachschaftssprechern
- Aufstellung von Kandidaten für Fachschaftswahlen. Einem Antrag auf Nominierung muß stattgegeben werden.

- (3) a) Die Fachschaftsversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, Neuwahl oder Nachwahl des Fachschaftsvorstandes durchzuführen. An dieser Abstimmung müssen sich 15% der Studenten der Fakultät beteiligen.
- b) Über das Wahlverfahren entscheidet die Fachschaftsversammlung. Es dürfen nicht mehr Fachschaftssprecher gewählt werden, als bisher amtierten. Außerdem sind die Grundsätze der Persönlichkeitswahl zu berücksichtigen.
- c) Nach Abwahl eines Fachschaftssprechers kann ebenfalls nach § 30(3)b verfahren werden.

VIII DIE FACHSCHAFTENKONFERENZ

§ 31

Die Fachschaftenkonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Fachschaften zu koordinieren. Sie soll mit dem Studentenparlament und dem Vorstand der Studentenschaft zusammenarbeiten.

§ 32

Die Fachschaften bis 800 Studenten haben 1 Stimme, die Fachschaften bis 1200 Studenten haben 2 Stimmen, die Fachschaften über 1200 Studenten haben 3 Stimmen in der Fachschaftenkonferenz. Die Delegierten jeder Fachschaft werden vom Fachschaftsvorstand gewählt. Der Innenreferent des UStA soll an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 33

Die Fachschaftenkonferenz hat folgende Rechte:

- (1) Einspruchsrecht zu allen die Fachschaften direkt betreffenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Vetorecht zur Finanzordnung der Studentenschaft, betreffend das Konto "Fachschaftsbeiträge".
- (3) Aufschiebendes Vetorecht gegenüber dem Haushalt der Studentenschaft.

Lehnt die Fachschaftenkonferenz binnen zwei Wochen einen Haushaltsbeschluß des Studentenparlaments ab, so muß die Fachschaftenkonferenz einen Alternativvorschlag machen. Das Studentenparlament entscheidet über den Haushalt, wobei es zu einem Abweichen von der Empfehlung der Fachschaftenkonferenz einer 2/3-Mehrheit bedarf. Beschlüsse zu diesen drei Punkten bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Fachschaftenkonferenz. Im Übrigen regelt die Fachschaftenkonferenz ihre Angelegenheiten selbst.

IX FINANZEN

§ 34

Das Studentenparlament hat das Recht der Verfügung über das Vermögen der Studentenschaft. Zur Verwal-

tung des Vermögens kann eine Institution gem. § 2(4) gebildet werden. Über den Haushaltsplan beschließt das Studentenparlament, wobei die Fachschaftenkonferenz aufschiebendes Vetorecht gem. § 33 hat. Das Studentenparlament legt einen Richtwert für freiwillige Beiträge gem. § 3(4) fest.

§ 35

Das Haushaltsjahr der Studentenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 36

Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben aufzuschlüsseln; er muß für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen werden. Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

§ 37

- (1) Der Vorstand der Studentenschaft legt zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zur zweiten Sitzung des Studentenparlaments im Sommersemester, einen Haushaltsentwurf vor. Außerdem legt der Finanzreferent eine Bilanz zum 31. März für das vergangene Geschäftsjahr vor.
- (2) Das Studentenparlament wählt einen fünfköpfigen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß der Studentenschaft überprüft das Finanzgebaren des Vorstandes der Studentenschaft dahingehend, ob
 - a) der Haushalt eingehalten wurde
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rech-

nerisch richtig in ordentlicher Weis begründet,
belegt und verbucht sind.

- (3) Aufgrund dieses Berichts beschließt das Studentenparlament über die finanzielle Entlastung des UStA.
(4) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

X SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 38

Neben dieser Satzung werden vom Studentenparlament folgende Ergänzungsordnungen erlassen:

1. Geschäftsordnung des Studentenparlaments
2. Finanzordnung
3. Wahlordnung
4. Ordnung für das Ausländerreferat.

Bis zur Verabschiedung der Ergänzungsordnungen, die bis 1/2 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen soll, gelten die bisherigen Ordnungen weiter, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 39

Diese Satzung tritt am 1.1.1979 in Kraft.

XI ANHANG

Geschäftsordnung des Studentenparlaments
der Universität Karlsruhe

Ordnung für die Wahl zum Studentenparlament
der Universität Karlsruhe